

Zusatzvereinbarung zum Modelvertrag



1. Vertragsparteien

Foto-/ Videograf

Model

Name: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E- Mail: _____
Webseite: _____

- Nachfolgend Produzent genannt -

Name: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E- Mail: _____
Webseite: _____

- Nachfolgend Model genannt -

2. Gegenstand

Dieser Vertrag, stellt eine Zusatzvereinbarung zu dem Hauptvertrag, welchen die beiden Parteien am _____ zum Zwecke von Foto-/ Videoaufnahmen eingegangen sind dar. Er schränkt bereits bestehende Regelungen ein, ergänz oder ersetzt dessen Bestimmungen, ohne den Ursprungsvertrag gänzlich zu negieren.

3. Aufnahmen

Der Produzent überreicht dem Model unmittelbar nach dem Shooting alle entstandenen Aufnahmen im komprimierten Format (z.B. JPG/MP4), die während des Shootings entstanden sind.

Nachbearbeitung

Das Model wählt _____ Aufnahmen aus, damit der Produzent diese innerhalb von _____ Wochen nach Rückmeldung nachbearbeiten kann und diese dem Model in hochauflösendem Format mit/ ohne Wasserzeichen bereitstellt. Versäumt der Produzent diesen Zeitpunkt, so gehen sämtliche Nutzungs-, Veröffentlichungs-, und Bearbeitungsrechte auf das Model über und eine Herausgabe aller entstandenen Rohdaten ist zu gewährleisten.

Herausgabe

Der Produzent überreicht dem Model alle entstandenen Aufnahmen im Rohformat unmittelbar nach dem Shooting und erlaubt es dem Model die uneingeschränkten Nutzungs-, Bearbeitungs-, und Veröffentlichungsrechte.

4. Veröffentlichung von Aufnahmen (FSK18)

Der Produzent trägt bei Veröffentlichung die Sorgfaltspflicht, dass die entstandenen Aufnahmen nur in angemessener und nicht herabwürdigender Form erfolgt. Das Model alleine entscheidet darüber, welche Aufnahmen der Produzent entsprechend dem Hauptvertrag veröffentlichen darf.

Einzelne Bestätigung

Das Model stimmt durch separate Unterzeichnung einzelner Aufnahmen, bei denen sowohl das Bild, als auch der originale Dateinamen inkl. Endung angezeigt wird, einer Veröffentlichung zu.

Anonyme Veröffentlichung

Das Model stimmt einer Veröffentlichung zu, da sich der Produzent verpflichtet die Interessen des Models zu wahren. Weder durch Namensnennung, Synonym noch das erkennbare Gesicht des Models (in geschminkter und/oder ungeschminkter Form) dürfen Rückschlüsse auf dessen Identität möglich sein.

Zusatzvereinbarung zum Modelvertrag



5. Namensnennung

Der Produzent möchte bei Veröffentlichung der Ausnahmen erwähnt/ nicht erwähnt werden. Dabei wird generell der Klurname/ das Synonym (siehe Anlage A).

Das Model möchte bei Veröffentlichung der Ausnahmen erwähnt/ nicht erwähnt werden. Dabei wird generell der Klurname/ das Synonym (siehe Anlage A).

Erfolgt eine digitale Veröffentlichung, so wird (gem. Anlage A) zusätzlich das Profil des Vertragspartners verlinkt, sofern dies technisch möglich ist. **FSK18 Aufnahmen bleiben grundsätzlich davon unberührt und es gilt ausschließlich Nr. 4!**

6. Kommerzielle Interessen

Eine kommerzielle Verwendung der Aufnahmen findet nicht statt. Sollten dennoch Interessen an Model oder Produzent herantreten, verpflichten sich beide Seiten, die jeweils andere Partei zu informieren und vor einer Kommerzialisierung dessen Einverständnis einzuholen. Sollten beide Seiten mit dem Verkauf der Aufnahmen einverstanden sein, wird der Erlös nach Abzug der Auslagen zu gleichen Teilen geteilt. Eine Vereinbarung zum Verkauf bedarf dabei wiederum der Schriftform.

7. Mitteilungspflicht

Beide Parteien verpflichten sich bei Anliegen, bedenken oder auch Anregungen zu der Verwendung der Aufnahmen miteinander in Verbindung zu treten bevor externe rechtliche Hilfe beansprucht wird. **Ohne nachweisbaren Schlichtungsversuche (durch schriftliche und/oder persönliche Kontaktaufnahme) sind jegliche Rechtsmittel gleich welcher Art gänzlich ausgeschlossen. Die Partei, die ohne einen Schlichtungsversuch den Rechtsweg beschreitet trägt unabhängig von dessen Ausgang, alle dafür anfallenden Kosten, ins besondere der Gegenseite selbst.**

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksam oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. §139 BGB findet keine Anwendung.

Weitere Nebenabreden bedürftig unbedingt der Schriftform.

Vertrag vom: _____

Unterschrift Produzent

Unterschrift Model

Zusatzvereinbarung zum Modelvertrag



Anlage A - Namensnennung

Produzent

Synonym: _____
Facebook: _____
Instagram: _____
Model- Kartei: _____
Subs: _____
Joyclub: _____
Sonstige: _____

Model

Synonym: _____
Facebook: _____
Instagram: _____
Model- Kartei: _____
Subs: _____
Joyclub: _____
Sonstige: _____